



Antwort zur Anfrage Nr. 0237/2014 der Ortsbeiratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mainz-Neustadt betreffend **Schutz des Mauerseglers in der Mainzer Neustadt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Das Bauamt der Stadt Mainz teilt mit, dass ihm keine Maßnahmen zum Schutz der Mauerseglerpopulation im Rahmen von Gebäudesanierungen in der Neustadt bekannt sind. Die in der Neustadt erfolgenden Gebäudesanierungen stellen nach Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) keine bei der Bauverwaltung anzuzeigenden oder durch diese zu genehmigenden Vorhaben dar. Die Einhaltung des Artenschutzrechtes obliegt dem Gebäudeeigentümer.

Zu 2.:

Die Stadtverwaltung verfolgt derzeit verschiedene Möglichkeiten zum Schutz der Gebäudebrüter.

- a) Ordnungsbehördliches Vorgehen: Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz müssen Eigentümer ihre Gebäude vor Sanierungen auf das Vorkommen von Tieren, Nist- und Ruhestätten überprüfen und entfallende Stätten ersetzen. Soweit das Umweltamt Kenntnis von einer Sanierung erhält, fordert sie dieses Vorgehen beim Eigentümer ein. Eine Anzeigepflicht von Sanierungen besteht jedoch auch nach Bundesnaturschutzgesetz nicht.
- b) Information: Das Umweltamt informiert die Bürger mittels Pressemitteilungen, Faltblatt, Internetauftritt, Auslagen in den Ortsverwaltungen und einer im Februar 2013 erfolgten Ausstellung zum Thema. Sind Gebäudebrütervorkommen an Häusern bekannt, werden die Eigentümer postalisch über Vorkommen und Rechtslage informiert. Die prophylaktische Ansprache großer Wohnbaugesellschaften oder Bauträger ist geplant.
- c) Kartierung: Das Umweltamt plant, die bereits in anderen Stadtteilen erfolgten Bestands-erfassungen auch in der Neustadt durchführen.
- d) Vorbildfunktion: Die Verwaltung ist bestrebt ihrer Vorbildfunktion gerecht zu werden, zum Beispiel durch das freiwillige Schaffen von Niststätten an städtischen Neubauten.

Da die rechtlichen, personellen und finanziellen Möglichkeiten der Stadtverwaltung stark begrenzt sind, ist sie bei der Umsetzung des Gebäudebrüterschutzes auf die Mithilfe der Bürger angewiesen. Gebäudebrütervorkommen und Sanierungen können dem Umweltamt gemeldet werden, eine Beratung von Gebäudeeigentümern durch ehrenamtliche Initiativen ist zu begrüßen.

Mainz, 03.02.2014

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete